

ANMELDUNG (bei Ortsumzug)

Neue Wohnung
Tag des Einzugs:

PLZ, Gemeinde

Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer

Wohnungsgeber  (Namen und Anschrift)

Die Wohnung ist nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz gefördert ☐ ja ☐ nein

Vom Wohnungsgeber zu ergänzen

Meldung des Wohnungsgebers nach §19 Meldegesetz über den Einzug des nachstehenden Wohnungsinhabers

lfd. Nr.	Familiennamen (ggf. abweichende Geburtsnamen)	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
	1	
1		
2		
3		
4		
5		

Nähere Angaben nach §20 Abs. 1 Meldegesetz

Zutreffendes bitte ankreuzen

Die angemeldete/n Person/en ist/sind selbständige/r Mieter ☐ nein ☐ ja

Vom Wohnungsgeber zu ergänzen

1) Wohnungsgeber ist bei Hauptmietern der Haus- oder Wohnungseigentümer, bei Untermietern der Hauptmieter

2) Wortlaut des § 19 Meldegesetz

Der **Wohnungsgeber** oder sein Beauftragter hat der Meldebehörde **innerhalb einer** Woche nach einem Ein- oder Auszug schriftlich die Anschrift der Wohnung, den Namen des Wohnungsinhabers, das Datum des Ein- oder Auszugs und für die Mitwirkung bei der Sicherung der Belegungsbindung von nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen die Tatsache, dass der Betroffene eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz geförderte Wohnung bewohnt, sowie die Art der Förderung zu melden.

Erläuterungen

Diese Meldung des Wohnungsgebers nach § 19 Meldegesetz wird im Durchschreibeverfahren vom Mieter erstellt.

Es schreiben nur die erforderlichen Daten für die Meldung des Wohnungsgebers durch. Der Mieter entnimmt diese Meldung dem Anmeldeblatt und übergibt sie dem Wohnungsgeber bzw. dem Hauptmieter, der sie **ergänzt** und mit seiner Unterschrift versehen der Meldebehörde zuleitet.

Der Wohnungsgeber darf die Erfüllung seiner Meldepflicht nicht dem Mieter überlassen!

Hinweis zur Weiterverarbeitung der Meldung des Wohnungsgebers nach §4 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit §29 Abs. 9 Meldegesetz.

Bei Städten/Gemeinden mit der Bemessungsgrundlage Personen/Haushalt für die Müllabfuhrgebühren, wird diese Meldung des Wohnungsgebers aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch zur Bildung von Müllhaushalten herangezogen.

Wir bitten Sie deshalb um genaue Angabe des Mieterverhältnisses durch Ankreuzen im Feld "selbständige Mieter" ja/nein.

Vermietet der Wohnungsgeber eine ganze Wohnung, darf auf keinen Fall "selbständige Mieter nein" angekreuzt werden.

An die
Meldebehörde

Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers (Beauftragten)

PLZ, Gemeinde
Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer
Bundesland (bei Zuzug aus dem Ausland: Staat angeben)
Die Wohnung ist nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz gefördert ☐ ja ☐ nein

Vom Wohnungsgeber zu ergänzen



Meldung des Wohnungsgebers¹⁾ nach §19²⁾ Meldegesetz über den Auszug des nachstehenden Wohnungsinhabers

lfd. Nr.	Familiennamen (ggf. abweichende Geburtsnamen)	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
	1	
1		
2		
3		
4		
5		

1) Wohnungsgeber ist bei Hauptmietern der Haus- oder Wohnungseigentümer, bei Untermietern der Hauptmieter

2) Wortlaut des § 19 Meldegesetz

Der **Wohnungsgeber** oder sein Beauftragter hat der Meldebehörde **innerhalb einer** Woche nach einem Ein- oder Auszug schriftlich die Anschrift der Wohnung, den Namen des Wohnungsinhabers, das Datum des Ein- oder Auszugs und für die Mitwirkung bei der Sicherung der Belegungsbindung von nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen die Tatsache, dass der Betreffende eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz geförderte Wohnung bewohnt, sowie die Art der Förderung zu melden.122800 Antrag auf Erteilen

Erläuterungen

Diese Meldung des Wohnungsgebers nach § 19 Meldegesetz wird im Durchschreibeverfahren vom Mieter erstellt.

Es schreiben nur die erforderlichen Daten für die Meldung des Wohnungsgebers durch. Der Mieter entnimmt diese Meldung dem Anmeldesatz und übergibt sie dem Wohnungsgeber bzw. dem Hauptmieter, der sie **ergänzt** und mit seiner Unterschrift versehen der Meldebehörde zuleitet.

Der Wohnungsgeber darf die Erfüllung seiner Meldepflicht nicht dem Mieter überlassen!



Wohnungsgeber (Namen und Anschrift)
Datum und Unterschrift des Wohnungsgebers (Beauftragten)

An die
Meldebehörde

Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins

Bitte beachten Sie die folgenden Erläuterungen, die Ihnen das Ausfüllen des Meldescheins erleichtern sollen:

1. Für jede zu meldende Person ist ein gesonderter Meldeschein zu verwenden. Personen, die derselben Familie angehören, können auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden, der von einem der Meldepflichtigen zu unterschreiben ist.
2. Der Meldeschein ist **wahrheitsgemäß** und **lückenlos** auszufüllen. Falls eine Frage nicht beantwortet werden muss oder eine Antwort, weil nicht zutreffend, ausfällt, tragen Sie bitte einen Strich ein. Mit dem Meldeschein ist die Abmeldebestätigung vorzulegen. Auf Verlangen der Meldebehörde sind Ausweise und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Angaben vorzulegen.
3. **Uniformierte Angehörige** der Bundeswehr dürfen über Dienstgrad, Truppenteil und Dienststelle keine Angaben machen. Soldaten in Gemeinschaftsunterkunft geben als Wohnung bitte entweder den Namen der Kaserne, in der sie untergebracht sind, oder Straße und Hausnummer ihrer Unterkunft mit dem Zusatz "Bundeswehrunterkunft", eingeschiffte Soldaten Straße und Hausnummer derjenigen Stelle, der die Betreuung an Land obliegt, mit demselben Zusatz an. Privat Wohnende geben bitte die Anschrift ihrer Privatwohnung an.
4. Machen Sie bitte hier **keine Eintragung**. Die Gemeindekennzahl, die statistischen Zwecken dient und nicht mit der Postleitzahl identisch ist, wird von der Meldebehörde eingetragen, falls sie nicht schon in den Meldeschein eingedruckt ist.
5. Bitte tragen Sie nur eine Wohnung, die nicht beibehalten wird, als bisherige Wohnung ein. Ausnahmsweise ist eine Wohnung, die beibehalten wird, als bisherige Wohnung einzutragen, wenn diese nicht im Bundesgebiet liegt und der Meldepflichtige bisher nicht im Bundesgebiet gemeldet war.
6. Hier sind Namen und Anschrift des **Vermieters** anzugeben. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter. Haus- und Wohnungseigentümer tragen hier bitte einen Strich ein.
7. Der Meldepflichtige hat bei jeder Anmeldung zu erklären, welche weiteren Wohnungen im Bundesgebiet er hat und welche Wohnung seine **Hauptwohnung** ist. Hauptwohnung ist bei einem auf **unbestimmte Zeitdauer** erfolgenden Wohnungsbezug diejenige Wohnung, die im Laufe eines Kalenderjahres zeitlich überwiegend benutzt wird, ansonsten die im Bezugszeitraum zeitlich überwiegend benutzte Wohnung. Bei einem **verheirateten Einwohner**, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist dies die Wohnung, in der sich die Familie im Laufe eines Jahres überwiegend aufhält; für **minderjährige Einwohner** gilt die Sonderregelung des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Meldegesetzes, nach der ihre Hauptwohnung die Hauptwohnung des Personensorgeberechtigten ist. **Alleinstehende** oder **von ihrer Familie dauernd getrennt Lebende** haben am Ort, wo sie einer Arbeit oder einer Ausbildung nachgehen, ihre Hauptwohnung, wenn sie sich dort zeitlich überwiegend aufhalten. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehung ist für den Ort der Hauptwohnung nur dann entscheidend, wenn keine von mehreren Wohnungen die zeitlich überwiegend benutzte ist. Jede weitere als die zeitlich überwiegend benutzte Wohnung des Einwohners im Bundesgebiet ist Nebenwohnung.
8. Spalte 9 (Staatsangehörigkeiten): bei mehrfacher **Staatsangehörigkeit** sind sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben. Ausländer und Staatenlose müssen in der Regel außerdem eine Aufenthaltsanzeige ausfüllen.
9. Spalte 10 (Wurde Familienbuch angelegt?): Das **Familienbuch** ist ein Personenstandsbuch im Sinne des Personenstandsgesetzes, das vom Standesbeamten des Wohnsitzes der Ehegatten geführt wird. Es ist nicht mit dem Stammbuch der Familie (Familienstammbuch) zu verwechseln, auf das sich die Frage nicht bezieht. Die Frage ist nur von solchen Personen zu beantworten, die die Anlegung des Familienbuches ausdrücklich beantragt haben. In diesen Fällen benötigt der für die neue Wohnung zuständige Standesbeamte die Angabe zur Anforderung des Familienbuches.

10. Spalte 11 (Anschrift vom 1. September 1939): Diese Spalte ist nur von Personen auszufüllen, die aus den in §1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten (ehemals unter fremder Verwaltung stehende deutsche Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, ehemalige Sowjetunion, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien, Albanien, China) stammen. Die Frage dient dazu, bestimmte Daten dieses Personenkreises dem Kirchlichen Suchdienst (Zentralstelle der Heimatortskarteien) in München zur Erfüllung seiner Aufgaben zu übermitteln (§31 des Meldegesetzes).

11. Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn der Ehegatte einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört. Die Erhebung dieses Datums ist für Zwecke der Lohnsteuerkartenausstellung erforderlich.

Weitere wichtige Hinweise

1. Die Meldebehörde darf nach §30 des Meldegesetzes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Daten ihrer Mitglieder übermitteln. Sie darf von Ehegatten, minderjährigen Kindern und Eltern minderjähriger Kinder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, ebenfalls Daten (in geringem Umfang allerdings) übermitteln, falls der Betroffene nicht **widerspricht (§ 30 Abs. 2 des Meldegesetzes)**. Das Widerspruchsrecht erstreckt sich nicht auf die Übermittlung der Tatsache, daß der Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgesellschaft angehört.
2. Nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit allgemeinen **Wahlen** zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften u. a. Auskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von wahl- oder stimmberechtigten Einwohnern erteilen. Bei Wahlen, an denen auch ausländische Unionsbürger teilnehmen können, darf die Meldebehörde diese Daten sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürger zu dem Zweck nutzen, ihnen Informationen von Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden. Durch **Widerspruch** gegenüber der Meldebehörde kann diese Auskunft bzw. Nutzung verhindert werden.
3. Die Meldebehörde darf nach § 34 Abs. 2 des Meldegesetzes Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von **Alters- und Ehejubilaren** veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Außerdem darf die Meldebehörde nach § 34 Abs. 3 des Meldegesetzes Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der volljährigen Einwohner in **Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken** veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. Der Anmeldende und seine Familienangehörigen können von der Meldebehörde verlangen, daß die **Veröffentlichung** ihrer Daten **unterbleibt** (§ 34 Abs. 4 Satz 2 des Meldegesetzes); sie verhindern damit auch, daß ihre Adressdaten in elektronische Verzeichnisse wie z. B. **CD-ROM-Einwohnerbücher** aufgenommen und ausgewertet werden.
4. Die Meldebehörde übermittelt der Katastrophenschutzbehörde bei Personen unter 65 Jahren, die als Krankenpflege-, Röntgen- oder medizinisch-technisches Laborpersonal ausgebildet sind, nach § 23a Abs. 3 des Katastrophenschutzgesetzes mindestens jährlich Familiennamen, Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens, gegenwärtige Anschrift, Namen und Anschrift der Arbeitsstätte, Tag der Geburt, Geschlecht, Angabe des erlernten Berufs. Die Meldebehörde übermittelt der Katastrophenschutzbehörde außerdem gemäß § 23a Abs. 4 des Katastrophenschutzgesetzes Berichtigungen und Ergänzungen dieser Daten sowie den Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Katastrophenschutzbehörde und den Tod, wenn die Katastrophenschutzbehörde unter namentlicher Bezeichnung mit Angabe des Tages der Geburt von Einwohnern hierum ersucht.
5. Sofern Sie von Ihrem **Widerspruchsrecht** nach den **Nummern 1 bis 3** Gebrauch machen wollen, geben Sie bitte - in Verbindung mit der Anmeldung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt - gegenüber der Meldebehörde eine entsprechende Erklärung ab.
6. Beachten Sie bitte, falls Sie mehrere Wohnungen haben, daß künftig jeder Wechsel der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt werden muss.